



STATUTEN

Artikel 1 **Rechtsform**

¹ Die Sozialdemokratische Partei Neuhausen am Rheinfall (SP Neuhausen) ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Schweiz (SPS) und der SP des Kantons Schaffhausen (SPSH). Deren Programme, Statuten und Beschlüsse sind für die SP Neuhausen in der Regel bindend.

² Die SP Neuhausen ist ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

Artikel 2 **Ziel und Programm**

Die SP Neuhausen gibt sich für ihre politische Arbeit im Bereich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ein Programm, das sich an den Zielen und Programmen der SPS und der SPSH orientiert und regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen ist.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Für die Mitgliedschaft in der Sektion gelten die Bestimmungen von Art. 3 ff. der Statuten der SPS. Diese gelten namentlich für die Regelung von Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern sowie für das Rekursrecht.

Artikel 4 **Organe der Sektion**

Die SP Neuhausen hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Parteiversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevision
- e) Einwohnerratsfraktion
- f) Arbeitsgruppen
- g) Delegationen

Artikel 5 **Mitgliederversammlung**

¹ Oberstes Organ der SP Neuhausen ist die Mitgliederversammlung.

² Sie findet jährlich, in der Regel spätestens Ende April, statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor Versammlungsdatum per Post oder elektronisch. Die Geschäfte müssen traktandiert sein.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

⁴ Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird aus allen anwesenden Mitgliedern gebildet. Die nicht in Neuhausen wohnhaften Mitglieder anderer Sektionen haben mit beratender Stimme Zutritt. Über die Zulassung weiterer Gäste, der Presse usw. entscheidet der Vorstand.

- ⁶ An der Mitgliederversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
- a) Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
 - c) Berichte aus den Behörden
 - d) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge und Mandatssteuern
 - h) Beschluss über das Jahresbudget
 - i) Wahl der Delegierten
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- ⁷ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 6 **Parteiversammlung**

- ¹ Parteiversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf festgesetzt.
- ² Die Abhaltung von Parteiversammlungen ist den Mitgliedern rechtzeitig per Post oder elektronisch zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäfte müssen traktandiert sein.
- ³ Die Parteiversammlung wird aus allen anwesenden Mitgliedern gebildet. Die nicht in Neuhausen wohnhaften Mitglieder anderer Sektionen haben mit beratender Stimme Zutritt. Über die Zulassung weiterer Gäste, der Presse usw. entscheidet der Vorstand.
- ⁴ Zu den Aufgaben der Parteiversammlung gehören insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
 - b) Fassung von Parolen zu kommenden Abstimmungen
 - c) Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften
 - d) Beschlüsse über das Ergreifen von Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene
 - e) Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat, den Einwohnerrat und anderen der Wahl durch Volksabstimmung unterstellten kommunalen Behörden
 - f) Einreichen von Wahlvorschlägen für andere Ämter in Bund, Kanton, Gemeinde und privatrechtlichen Körperschaften.
- ⁵ Über die Parteiversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 7 **Stimm- und Wahlrecht**

- ¹ Alle Sektionsmitglieder haben bei Versammlungsbeschlüssen und Wahlen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie vom Ergebnis der Entscheidung nicht persönlich betroffen sind.
- ² Eine stellvertretende Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
- ³ Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Artikel 8 **Urabstimmung**

Beschlüsse der Versammlung, welche die Auflösung der Sektion oder den Austritt aus der kantonalen und schweizerischen SP verlangen, unterliegen obligatorisch der Urabstimmung. Über weitere Fragen findet eine Urabstimmung statt, wenn dies ein Fünftel aller Sektionsmitglieder schriftlich verlangt.

Artikel 9 **Vorstand**

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) dem Kassier oder der Kassierin

- c) dem Aktuar oder der Aktuarin
- d) den SP-Mitgliedern des Neuhauser Gemeinderates (von Amtes wegen)
- e) mindestens einem SP-Mitglied des Einwohnerrates
- f) sowie maximal drei weiteren Mitgliedern

² Das Präsidium kann auch durch zwei Mitglieder im Co-Präsidium besetzt werden.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich an der Mitgliederversammlung, wobei Präsident(in) und Kassier(in) einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder, welche nicht von Amtes wegen dem Vorstand angehören, können gemeinsam gewählt werden.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁵ Der Vorstand führt Beschlüsse der Versammlungen aus. Er kann zu tagespolitischen Fragen Stellung nehmen und beschliesst über parteiinterne Angelegenheiten, sofern dazu keine Beschlüsse der Partei- oder Generalversammlung vorliegen.

⁶ Er verwaltet die Parteifinzen und unterhält zu Arbeitsgruppen sowie Mandatsinhabern Kontakte.

⁷ Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 10 **Rechnungsrevision**

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

² Sie prüfen Buchhaltung, Rechnung sowie Bilanz und erstatten Bericht. Auf Wunsch kann jedes Sektionsmitglied Einblick in die Buchhaltung nehmen.

Artikel 11 **Einwohnerratsfraktion**

¹ Alle auf der SP-Liste gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte bilden zusammen mit den sozialdemokratischen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die SP-Fraktion. Diese konstituiert sich selbst.

² Unter Berücksichtigung des Gemeinwohles ist es Aufgabe der Fraktion, bei ihrer Arbeit in den Gemeindebehörden die Anliegen des Parteiprogrammes miteinzubeziehen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion legt jährlich schriftlich Rechenschaft über die Arbeit der Fraktion ab.

⁴ Auf Verlangen einer Parteiversammlung oder einer Arbeitsgruppe hat die Fraktion jederzeit Auskünfte und Erläuterungen zu getroffenen Entscheiden zu geben.

⁵ Die Sitzungen der Einwohnerratsfraktion sind allen Parteimitgliedern zugänglich. Eine Einladung kann beim Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin angefordert werden.

Artikel 12 **Arbeitsgruppen**

¹ Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, im Einverständnis mit dem Parteivorstand Arbeitsgruppen zu bilden oder bestehenden beizutreten. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Aussenstehende zur Mitarbeit beizuziehen.

² Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Sie verpflichten sich, auf der Grundlage der Parteiprogramme zu arbeiten und die Partei über ihre Tätigkeit zu informieren.

³ Über Anträge auf finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand.

Artikel 13 **Delegationen**

¹ Die Delegierten in die kantonalen Gremien werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Die Delegierten an die eidgenössischen Parteitage werden an der vorangehenden Parteiversammlung gewählt.

³ Sofern Stellungnahmen der Versammlungen zu einzelnen Geschäften vorliegen, haben die Delegierten diese zu vertreten.

⁴ Über eine allfällige Spesenentschädigung entscheidet der Vorstand.

Artikel 14 **Finanzen**

¹ Die Finanzierung der Partei und ihrer Aufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge und Mandatssteuern. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Die SP Neuhausen haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit Ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 **Sektionsauflösung**

¹ Die SP Neuhausen kann sich weder auflösen noch aus der SPS und SPSH austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

² Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion fällt das gesamte Vermögen samt Archiven der SPSH zu.

Artikel 16 **Statutenänderungen**

Auf dem Antragsweg kann jederzeit eine Statutenänderung verlangt werden. Änderungen werden von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen.

Artikel 17 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden, revidierten und von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2021 beschlossenen Statuten treten auf den 12. Juni 2021 in Kraft.

Neuhausen am Rheinfall, 11. Juni 2021

Die Präsidentin:
Sabina Tektas-Sorg

Die Aktuarin:
Hedy Wismer